

## Informationen zu Ihrem Krankenversicherungsschutz

**Die Praxis zeigt, dass der Krankenversicherungsschutz schon mal leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird. Und Sie werden es nicht glauben, dies passiert öfter als Sie es sich vorstellen können.**

**Häufig wird auch die Tragweite eines eingeschränkten Krankenversicherungsschutzes den Betroffenen leider erst dann bewusst, wenn Krankheiten auftreten.**

**Damit Ihnen das auf keinen Fall passiert, haben wir hier für Sie wichtige Informationen zum Nachlesen:**

Laut Satzung der Schwenninger i. V. m. den Beitragsverfahrensgrundsätzen Selbstzahler sind die Beiträge bis zum 15. des Monats für den Vormonat zu zahlen. Entrichten Sie in zwei Monaten den Beitrag nicht oder nicht vollständig, ruht Ihr Anspruch auf Leistungen.

Dies hätte zur Folge, dass Ihr Anspruch auf ärztliche Behandlung, Krankengeld, Arzneimittel, Zahnersatz, Mutterschaftsgeld, Pflegehilfsmittel u. v. m. für die Zeit des Ruhens entfällt.

Für das Eintreten des Ruhens der Leistungen kommt es nicht darauf an, ob die Monate, für die kein Krankenkassenbeitrag geleistet worden ist, aufeinander fallen. Es reicht ein Rückstand in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate.

Um dies zu vermeiden, bitten wir Sie, Ihre Beiträge pünktlich zum Fälligkeitstermin zu bezahlen bzw. einen eventuellen Rückstand unverzüglich auszugleichen. Bitte beachten Sie bei Überweisungen bzw. dem Dauerauftrag die Banklaufzeiten von 2-3 Werktagen und geben Sie hier Ihre Zahlung entsprechend frühzeitig in Auftrag.

Auch auf den Grund der Nichtzahlung kommt es nicht an.

Das Ruhen der Leistungen endet erst dann, wenn Sie alle rückständigen – einschließlich der auf die Zeit des Ruhens entfallenden – Beitragsanteile gezahlt haben.

Sollten Sie daher einmal in Zahlungsschwierigkeiten und dadurch mit Ihren Krankenkassenbeiträgen in Verzug geraten, setzen Sie sich am Besten unverzüglich mit uns in Verbindung.

Häufig kann in dieser Situation eine Ratenzahlung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung vereinbart werden.

Wenn diese vereinbart ist und eingehalten wird, liegt kein Zahlungsverzug mehr vor und Sie bewahren sich Ihren umfassenden Versicherungsschutz.

Bei dieser Gelegenheit informieren wir Sie auch gleich darüber, dass bei der Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen eine Übernahme der Beiträge durch den Sozialhilfeträger möglich ist.

Aktuelles für Sie!

Stand: 01.01.2012